



---

## **SATZUNG des „Freundes- und Förderkreises der Grundschule Reiskirchen“**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen

**Freundes- und Förderkreis der Grundschule Reiskirchen e.V.**

### **§ 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist Reiskirchen. Er wird im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 3 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungsarbeit und des schulischen Gemeinwesens der Grundschule Reiskirchen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Pflege des Kontaktes zwischen der Schule, dem Elternhaus, den Ehemaligen und der Öffentlichkeit,
- b) die Förderung besonderer schulischer Projekte,
- c) die Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern/innen,
- d) die Unterstützung von Schülerbegegnungen und Schulpartnerschaften.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod;
- b) durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären;
- c) durch Ausschluß.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.



## **§ 7 Beitrag**

Mit dem Eintritt in den Verein entsteht die Beitragspflicht. Der Beitrag ist jeweils ein Jahr im Voraus zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 8 Mittel an Mitglieder**

Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen für vereinsübliche Leistungen.

Eine Vergütung in Form eines Honorars für Tätigkeiten, die nicht mit der Vereinsarbeit in Zusammenhang stehen, darf gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Vorstand.

(Vereinsarbeit umfaßt folgende Tätigkeiten: Durchführung und Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, ehrenamtliche Aktivitäten, Organisation von Veranstaltungen.)

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzendem/r
- Stellvertreter/in
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- 3 Beisitzer/innen
- einem/einer Vertreter/Vertreterin des Vorstandes des Schulelternbeirats, durch den Elternbeirat zu benennen
- einem/einer Vertreter/Vertreterin der Schulleitung, der durch die Schulleitung zu benennen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder des Schulelternbeiratsvorstandes und der Schulleitung, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Diese Wahl ist auf Wunsch eines Mitgliedes geheim abzuhalten. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Tod oder Rücktritt eines der Vorstandmitglieder verteilen die verbleibenden Vorstandmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben unter sich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bewilligt die Mittelvergabe.

## **§ 10 Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



## § 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
- Initiativen zur Mitgliederwerbung
- Erteilen von vereinsdienenden Aufträgen an den Vorstand.

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ein solche von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom/von der Versammlungsleiter/in und von einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## § 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Gießen als Schulträger der Grundschule Reiskirchen mit der Auflage, das Vermögen dem Elternbeirat der Grundschule Reiskirchen zur Verfügung zu stellen.

-----  
  
Diese Satzung wurde in der Gründungs-/Mitgliederversammlung am 13. Juni 1996 in der Grundschule Reiskirchen beschlossen.

Reiskirchen, den 13. Juni 1996